

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Dorfverein Sehlingen e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Sehlingen, Gemeinde Kirchlinteln, Landkreis Verden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, d.h. es sind jeweils sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
  - Dokumentation der Dorfgeschichte und ihrer Fortschreibung
  - Pflege der plattdeutschen Sprache
  - Einrichtung eines historischen Naturlehrpfades
  - Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen
  
2. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
  - Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche
  - Erweiterung und Pflege des Kinderspielplatzes
  - Organisation und Durchführung von Seniorennachmittagen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, angemessener Auslagen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in Sehlingen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Über die Aufnahme von Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb von Sehlingen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss hat den Ausschlussgrund anzugeben.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

- a. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 10 zu stellen,
- b. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12 zu verlangen,
- c. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

Die Mitglieder haben insbesondere:

- a. die Ziele des Vereins zu fördern,
- b. die Satzung und Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und zu befolgen,
- c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden unter anderem durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 14 Jahre eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d. Wahl der Kassenprüfer.
- e. Bildung von Arbeitskreisen.
- f. Entgegennahme und Entscheidung besonderer Anträge.
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen betrachtet. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

### **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen sowie der Mitgliederversammlung.

Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- a. der Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der Kassenwart.

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem Schriftführer,
- b. einem Vertreter der Jugend bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- c. einem Vertreter der Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- d. dem Ortsvorsteher, wenn er persönlich Vereinsmitglied ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist berechtigt Arbeitskreise zu bilden.

### **§ 14 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit für einen Vorstandsposten beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ausnahme ist die erste Amtsperiode nach Vereinsgründung. Hier beträgt die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, Kassenwart und des Jugendvertreters des erweiterten Vorstands 3 Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes, nach ordnungsgemäßer Einberufung anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen. Von denen in der Gründungsversammlung einer für ein Jahr und der Zweite für zwei Jahre gewählt wird. Für die jährlichen Nachwahlen gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Zu den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

### **§ 17 Haftpflicht**

Die Haftung der Organe und Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sollten nicht 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so entscheiden bei der innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung die hier anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes soll das Vereinsvermögen, an die Gemeinde Kirchlinteln zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe, Vorrangig in der Ortschaft Sehlingen, fallen.

Sehlingen, den .....